

Politisches Departement. Norway vom 22. Augt.

Vertrag von
Gründungsurkunde
in der Türkei.

Das politische Departement erstattet einführlichen
Bericht über die bis herigen Verhandlungen über die
Türken des Vertrages von Gründungsurkunde in der Türkei

durch spanischer. Ungelöst. Der Landesrat beschließt
sich mit dieser Ungelöstzeit zuletzt im Jahre 1875 (Prot.
vom 20. August A° 4671 und 30. August A° 4869).

4774



89. Sitzung vom 28. September 1883.

Damals während der Verhandlungen abgebrochen und es verblieb beim status quo, jedoch wurde die spanische Gesandtschaft in Paris eingeladen, außer zu berichten so bald sich eine günstige Gelegenheit für die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Paris zeige.

Dieses Rescript des türkischen Sultans vom 18. Juni 1867 ist nämlich den Schwanden die Befugnis eingeräumt, gleich wie die türkischen Untertanen, zu Stadt und Land im ganzen Reich, mit Ausnahme der Provinz Hedjaz Grundbesitz zu besitzen, mit der Verpflichtung, alle jetzt oder in Zukunft dem Grundbesitz auferlegten Lasten und Steuern zu entrichten. Artikel 5 des erwähnten Rescripts fügt bei, daß jeder fremde Untertan die Vorteile des gegenseitigen Absatzes genieße, sobald die Markt, zu welcher er gehöre (de laquelle il relève), dem Übereinkommen beigetreten sein werde, welche von der selben Pforte für die Ausübung des Eigentumsvertrages vorgeschrieben sind.

Ein Protokoll enthält die in Art. 5 des Absatzes in Aussicht genommenen Übereinkommen und bestimmt, daß der Absatz den Schwanden keinen Eintrag tue, die durch die Untertanen, welche eines fremden Reiches sind und das bewegliche Gut der Grundbesitzer gewordenen Schwanden pfänden werden, eingeräumt sein.

Einigen Märkten, deren Nutzen unsere Angehörigen in der Türkei genöthigt wäßen, sind alle diesem Protokoll beigetreten. Während jedoch Dänemark und Österreich die Nutzen aus dem sowohl als auch die eigenen Angehörigen an den Vorteilen des Protokolls theilhaftig werden lassen, haben die diplomatischen und konsularischen Vertreter Frankreichs bis jetzt, trotz der Bestimmungen des türkischen Absatzes selbst und der völkerrechtlichen Gebrauche nicht eingewilligt, daselbst zu thun; sie sind der Ansicht, daß Frankreichs Eintritt zum Protokoll vom Jahre 1867 nur für die Schwanden Geltung habe.

Die Sitzung blieb dann unanfällig wegen des türkisch-russischen Krieges und anderer politischer Verhältnisse unvollständig.

89. Sitzung vom 28. September 1883.

Im Jahre 1882 wurde dieselbe jedoch wieder durch die Glorreiche
Landeskommission angeordnet.

Nach einem Briefe des Herrn Lardy, damaligen
interimistischen Gesandten in Paris, vom 10. August 1882,
erklärt sich der damalige Minister der auswärt. Angelegenheiten,
Herr Decrais, dahin, Frankreich sei, sobald der Bundesrat
mit diesem wüsste, bereit, seine Gesandtschaft in Konstantinopel
zu beauftragen, über den Eintritt der Osmanen zu dem
erwähnten Protokoll zu interveniren, und zwar allgemein
und zu Gunsten aller Osmanen, unter welcher Befugnis
sie sich in der Türkei gestellt haben mögen.

Am 9. Juli d. J. undief hat die Bundesversammlung
den Bundesrat durch Postulat um, die nötigen Schritte zu thun,
daß der in der Türkei unterregulirten Osmanenbürger
gestellt werden, daselbst Grundbesitz zu erwerben.

Das politische Departement ersucht es für angezeigt,
von jenem Antritte des Herrn Decrais Gebrauch zu machen
und dem gestellten Antrage gemäß wird

beschlossen:

Die osmanische Gesandtschaft in Paris wird beauftragt,
die Regierung der französischen Republik zu ersuchen, sie wollen
gefälligst, wie sie es f. d. annehmen kann, ihre Gesandtschaft in
Konstantinopel beauftragen, den Eintritt der Osmanen
zum Protokoll vom 18. Juni 1867, betr. das Recht zum
Erwerb von Grundstücken in der Türkei, und zwar allgemein
und zu Gunsten aller Osmanen, und unter welcher Befugnis
sie sich in der Türkei gestellt haben mögen, zu ver-
mitteln.

Um die osmanische Gesandtschaft in Paris nach dem
Protokoll "Antrag und Departement zur Kenntnis."